

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 10. 11. 1982

Betr.: Wohnangebote für behinderte Mitbürger

Der Landtag wolle beschließen:

Gestufte Wohnangebote für Behinderte aller Altersgruppen, die der Hilfe zur Eingliederung und zum Lebensunterhalt bedürfen, sind erforderlich, um die notwendige Pflege bei Beachtung eines selbstverantwortlichen und selbstbestimmten Lebens der Behinderten zu leisten. Solche Stufen sind:

- das Wohnheim mit Wohngruppen
- das Übergangswohnheim mit Außenwohnungen
- die selbständige Dauerwohngemeinschaft Behinderter mit einer Betreuung durch einen anerkannten Wohlfahrtsverband
- die selbständige Wohngemeinschaft Behinderter auf Zeit mit entsprechender Betreuung
- die Pflegefamilie mit entsprechender Betreuung
- die selbständige Wohnung mit Hilfen aus Sozialstation oder sogenannten Servicegruppen der Heime bzw. Verbände.

Für seelisch und geistig Behinderte sind besondere Angebote nötig.

Bei der Verwirklichung solcher gestuften Wohnformen stoßen die Träger vorhandener oder zu errichtender Modelle insbesondere auf Probleme der Kostenträgerschaft und der Bereitschaft mancher Träger, Heimbewohner in freiere Wohnformen zu entlassen. Heimträger und Heimpersonal fürchten zum Teil um Ihre Existenz oder eine geringere Auslastung (vgl. Anhörung der SPD-Landtagsfraktion am 18. 10. 82). Die Träger von Heimen, die von einem möglicherweise wechselnden Bedarf an Plätzen durch ein Angebot gestufter Wohnformen betroffen sind, fordern Unterstützung, damit sie Aufgaben auch im ambulanten Bereich und bei Betreuungsdiensten von Wohngemeinschaften übernehmen können.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert:

1. dem Landtag ein Konzept für gestufte Wohnformen für Behinderte vorzulegen;
2. die Initiative im Bundesrat zu ergreifen, damit eine einheitliche Finanzierung für Heime, Pflegefamilien und Wohngemeinschaften für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz langfristig gesichert wird;
3. kurzfristig einen Erlaß vorzulegen, wonach selbständige Wohngemeinschaften Behinderter sowohl von den örtlichen als auch von den überörtlichen Sozialhilfeträgern finanziert werden, und zwar so, daß
 - a) die Hilfe zum Lebensunterhalt vom örtlichen und
 - b) die Hilfe zur Eingliederung (Betreuungskosten) vom überörtlichen Träger getragen wird.

R a v e n s
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 15. 11. 1982)